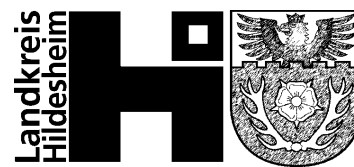


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 08. März 2023

Nr. 11

Inhalt	Seite
15.12.2022 - Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der Haushaltssatzung 2023	182
07.02.2023 - Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der Haushaltssatzung 2023	185
05.02.2023 - Satzung des Realverbandes "Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Ohlenrode"	188
28.02.2023 - Öffentliche Bekanntgabe einer Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz; Projekt: Windenergie der Firma Koppelberg GmbH & Co. KG in der Gemeinde Bad Salzdetfurth (Korrekturfassung)	195
01.03.2023 - Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen	197
01.03.2023 - Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Söhlde	199
06.03.2023 - Sitzung des Kreistages; Landkreis Hildesheim	201
06.03.2023 - Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit; Landkreis Hildesheim	205
07.03.2023 - Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau sowie für Schule und Kultur	208

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

1.1	Ordentlichen Erträge auf	26.884.300 EUR
1.2	Ordentlichen Aufwendungen auf	28.223.400 EUR
1.3	Außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	Außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

2.1	Einzahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit auf	25.652.000 EUR
2.2	Auszahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit auf	25.782.200 EUR
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	120.000 EUR
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.170.100 EUR
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.088.600 EUR
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.902.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird 5.050.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 919.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 470 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 470 v.H. |

2. Gewerbesteuer

410 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

- | | |
|---|------------|
| a) im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von | 10.000 EUR |
| b) im Finanzhaushalt bis zur Höhe von | 10.000 EUR |

im Einzelfall als unerheblich.

§ 7

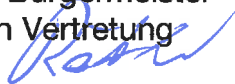
Eine Investition im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO ist als erheblich anzusehen, wenn das Investitionsvolumen

- | |
|--|
| a) bei einer Baumaßnahme 200.000 EUR, |
| b) bei allen anderen Maßnahmen 75.000 EUR überschreitet. |

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Bad Salzdetfurth, den 15.12.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



Verkündung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 07.03.2023 unter Az.: (910) 15 – 14 - 10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **09.03.2023** bis **20.03.2023**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6,
Zimmer 201,
31162 Bad Salzdetfurth

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth bereitgestellt.

Bad Salzdetfurth, den 07.03.2023
Ort, Datum

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Algermissen in der Sitzung am 07.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.329.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.222.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.844.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.070.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.493.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.926.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.433.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	410.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.770.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.408.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.433.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Algermissen, den 07.02.2023




Bürgermeisterin/Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 01.03.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **09.03.2023** bis **17.03.2023** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

im Rathaus der Gemeinde Algermissen,
Marktstr. 7, Zimmer Nr. 21,
31191 Algermissen

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Algermissen bereitgestellt.

Algermissen, 02.03.2023
Ort, Datum

Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister



Satzung

des Realverbandes

Teilungs- und Verkoppelungs-

interessentenschaft

Ohlenrode“

Allgemeines

§ 1

- (1) Die Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Ohlenrode ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nieders. GVBl. S. 830).

Sein Name ist „Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Ohlenrode“.

Er hat seinen Sitz in Ohlenrode.

- (2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 RealVerbG) ist das Gebiet der Gemeinde Freden (Leine).

§ 2

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

- (1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern aller Grundstücke in der Gemarkung Ohlenrode zu, die in dem nach Absatz 2 geführten Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung. Der Umfang der Teilnahmerechte und der Pflichten richtet sich nach dem Flächenverhältnis der Grundstücke, mit denen die Verbandsanteile verbunden sind.

- (2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§ 13 RealVerbG).

Der Vorstand

§ 4

- (1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird einem Vorstandsmitglied durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet die betreffende Person damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 5

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7

- (1) Die oder der erste Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich, telefonisch oder mittels E-Mail und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muss die oder der erste Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

Die Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 RealVerbG ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes (§ 15 a Abs. 1 RealVerbG)
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,

13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 RealVerbG,
15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung gemäß § 42 a RealVerbG,
16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband

und außerdem über folgende Angelegenheiten:

18. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer,
19. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 11

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte, der Lebenspartner und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.
- (2) Den Mitgliedern steht für ihren Verbandsanteil ein dem Umfang ihrer allgemeinen Teilnahme-rechte (§ 3 Abs. 1) entsprechendes Stimmrecht zu. Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.
- (3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.
- (4) Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie bei Beschlüssen über eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand und über den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 20 Abs. 2 Satz 3 Real-VerbG) dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen.
- (5) Bei Beschlüssen über die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen, über die Ausübung des Vorkaufsrechts an einem Verbandsanteil, über eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitglieds sowie über die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder dürfen am Vertragsschluss beteiligte Mitglieder nicht abstimmen.
- (6) Das vom Abstimmungsverbot betroffene Mitglied darf sich weder vertreten lassen noch selbst in Vertretung eines anderen Mitgliedes abstimmen.

§ 12

- (1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband weder eine Anschrift noch eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann auch durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).
- (2) Über die in § 9 Nm. 1, 4, 10 bis 17 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Ist ein Mitglied nach § 11 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung von der Abstimmung ausgeschlossen, so treten in den Sätzen 1 und 2 die verbleibenden Stimmrechte an die Stelle aller Stimmrechte. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 14

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.
- (2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen oder Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15

- (1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihr oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leisten.

§ 16

- (1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung in jedem Jahr jeweils insgesamt drei Personen, die von denen mindestens zwei die Abschlussprüfung durchführen müssen. Die Mitgliederversammlung kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Hildesheim nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 RealVerbG. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt zu machen.

§ 19

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Freden (Leine) entsprechend.

§ 20

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.02.23 beschlossen.

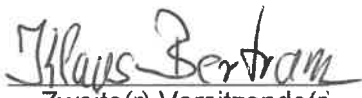
Mit Ausnahme der §§ 4, 7 Abs. 2 und 8 tritt diese Satzung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

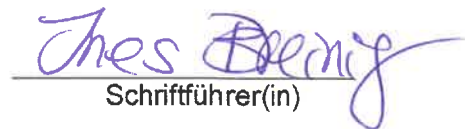
Die Satzung vom 13.10.1973 tritt mit Ausnahme der §§ 4, 7 Abs. 2 und 8 am gleichen Tage außer Kraft.

Die §§ 4, 7 Abs. 2 und 8 dieser Satzung treten am 01.01.2028 in Kraft. Am gleichen Tag treten die §§ 4, 7 Abs. 2 und 8 der Satzung vom 13.10.1973 außer Kraft.

Ohlenrode, den 05.02.2023


Erste(r) Vorsitzende(r)


Zweite(r) Vorsitzende(r)


Schriftführer(in)

Genehmigung

Die vorgeheftete Satzung des Realverbandes „Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Ohlenrode“ wird gemäß § 17 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (GVBl. S. 830), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 07.03.2023
Az.: (910) 15-16-20



Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Hasse

**Öffentliche Bekanntgabe einer Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**

Antragsteller: Windenergie Koppelberg GmbH & Co. KG, Oberstr. 8, 31162 Bad Salzdetfurth
Vorhaben: Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Errichtung und den Betrieb einer dritten Windenergieanlage im Windpark Koppelberg
Standort: Windpark Koppelberg, Außenbereich der Stadt Bad Salzdetfurth, OT Heinde
Aktenzeichen: (208) 32 30 30 – 3. WEA Kop., UVPG
Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 1 und 3 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2-7 UVPG

Die Firma Windenergie Koppelberg GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 02.11.2022 die Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG für eine geplante, aber noch nicht beantragte dritte WEA im Windpark Koppelberg beantragt. Beabsichtigt ist die Aufstellung einer Anlage vom Typ Vestas V 136 4.2 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 136 m.

Im Rahmen der durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 1 und 3 S. 1 Nr. 3 und Abs. 5 i. V. m. § 7 Abs. 2-7 UVPG wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Es wird festgestellt, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung der UVP-Pflicht ergeht auf Antrag der Vorhabenträgerin vor Vorlage des Antrages auf Genehmigung der vorstehend genannten Anlage.

Das potentielle dritte Windrad am Standort Heinde liegt in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet für Windenergienutzung aus dem RROP 2016 für den Landkreis Hildesheim. Die Ziele zur Bündelung von Windenergieanlagen werden hierdurch erreicht. Zwar liegt es in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, dies ist aber kein prinzipieller Ausschlussgrund für die Errichtung einer weiteren Anlage. Somit wäre eine solche Errichtung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Das Vorhaben kann die Schutzziele für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Vorholzer Bergland“ beeinträchtigen. Das Schutzziel der Verordnung erstreckt sich allgemein auf die standörtlichen Lebensräume und ihre typischen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Es umfasst damit auch die vom Bau und Betrieb der dritten WEA bzw. des Windparks durch evtl. Vogelschlag betroffenen örtlichen Populationen sog. schlaggefährdeter Vogelarten. Diese sind in einer abschließenden Liste im Anhang der aktuellen Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) geführt und nennen auch die örtlich vorkommende Art „Rotmilan“. Da das Vorhaben jedoch von außen in das LSG hineinwirkt, sind die Regelungen des LSG für das Vorhaben nicht anwendbar. Anders als Naturschutzgebiete (NSG) entfalten die Bestimmungen eines LSG keine „Außenwirkung“ für Vorhaben, deren Auswirkungen lediglich in das Schutzgebiet hinein reichen. Aufgrund der geltenden Artenschutzregelungen und der Eingriffsregelung des BNatSchG ist die Berücksichtigung der vorkommenden schlaggefährdeten Brutvogelarten im Zulassungsverfahren geregelt. Im Rahmen der standortbezogenen UVP-Vorprüfung wird nach Bestimmung des BNatSchG jedoch nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ausgelöst. Die Naturschutzbehörde folgt der Einschätzung des Gutachters, dass eine UVP nicht durchzuführen ist.

Es sind keine öffentlichen Belange bekannt, die dem Vorhaben entgegenstehen, sodass das Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB planungsrechtlich zulässig ist.

Die Stadt Bad Salzdetfurth erteilt ihr gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. §§ 33 bis 35 BauGB und erklärt, dass die Erschließung hinsichtlich Verkehr und Ver- und Entsorgungsanlagen gesichert ist.

Darüber hinaus wurden keine weiteren Hinweise zu ggf. vorliegenden, besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorgebracht, die eine UVP erforderlich machen.

Hildesheim, 28.02.2022

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

Martong

Amtliche Bekanntmachung
des Landkreises Hildesheim



**Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim
zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem
Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für
den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende
Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen**

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit § 16 Absatz 1 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die vom Landkreis Hildesheim am 06.10.2022 im Amtsblatt Nr. 48 veröffentlichte Allgemeinverfügung zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung vom 24.02.2023 hat die Bundesregierung u.a. die Verpflichtung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ausgesetzt (BGBl. 2023 I Nr. 50). Damit entfällt ab dem 01.03.2023 die Verpflichtung für Besucherinnen, Besucher und Dritte, vor Betreten voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen einen Testnachweis nach § 22a Abs. 3 IfSG vorzulegen.

Die am 06.10.2022 veröffentlichte Allgemeinverfügung, nach der Heime nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) verpflichtet wurden, Besucherinnen, Besuchern und Dritten entsprechende Testungen anzubieten, entbehrt daher ab demselben Zeitpunkt einer Rechtsgrundlage. Sie ist somit aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 01.03.2023

Lynack
(Landrat)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.

Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Söhlde

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 28.02.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Söhlde unterhält in den nachstehenden Ortschaften folgende Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Dorfgemeinschaftsräume:

Bettrum	Breite Straße 9
Feldbergen	An der Bundesstraße 16
Groß Himstedt	Dorfstraße 2
Hoheneggelsen	Georg Wulfes Saal in der Bördehalle
Klein Himstedt	Landstraße 19
Mölme	Mölmer Ring 23
Nettlingen	Am Park 3 a
Söhlde	Im Teiche 1
Steinbrück	Marienweg 33

2. Die Dorfgemeinschaftshäuser bzw. -räume dienen den Belangen und Bedürfnissen der jeweiligen Ortschaft. Sie stehen insbesondere für Zwecke der Altenbetreuung und Jugendpflege sowie zur allgemeinen Gemeinschaftspflege, einschließlich den Vereinen, Organisationen und sonstigen Institutionen zur Verfügung.

§ 2 Benutzung

1. Die Gemeinschaftsräume stehen den Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen und Institutionen aus dem Gebiet der jeweiligen Ortschaft für Veranstaltungen, die dem Organisations- bzw. Vereinszweck dienen, kostenlos zur Verfügung. Dies gilt nicht für gesellschaftliche Veranstaltungen, wie z. B. Jubiläen.
2. Die Gemeinschaftsräume können anderen Interessenten zur Verfügung gestellt werden, sofern von den Berechtigten nach Abs. 1 nicht sämtliche Benutzungszeiten belegt sind.

Der zuständige Ortsrat kann durch Beschluss festlegen, für welchen Personenkreis und/oder für welche Art der Nutzung/Feierlichkeit die Dorfgemeinschaftseinrichtung zur Verfügung gestellt wird. Eine gewerbliche Nutzung ist nur mit Zustimmung des/der Bürgermeister*in zulässig. Ist für die Ortschaft kein Ortsrat zuständig, so wird die Regelung durch den/die Ortsvorsteher*in und den/die Bürgermeister*in getroffen.

§ 3 Benutzungsplan und Ordnung

1. Der/die Ortsbürgermeister*in stellt für die Benutzung und Belegung der jeweiligen Dorfgemeinschaftseinrichtung einen Benutzungs- und Belegungsplan auf.

2. Die Erlaubnis zur einzelnen Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen erteilt der/die Ortsbürgermeister*in.

§ 4

Rechte und Pflichten der Benutzer*innen, Entgelte

1. Sofern die Gemeinschaftsräume von Privatpersonen, die im Gemeindegebiet ihren ersten Wohnsitz haben, genutzt werden, erhebt die Gemeinde folgende Entgelte:

- bei Beerdigungsfeiern	40,00 €
- bei sonstigen Feiern pro Tag	80,00 €
2. Von Privatpersonen, die nicht im Gemeindegebiet ihren ersten Wohnsitz haben, wird eine Benutzungsgebühr von 160,00 € erhoben.
3. Für die Benutzung von Geschirr, Gläsern, Küchengeräten und für die Reinigung der Einrichtung kann vom Ortsrat ein zusätzliches Nutzungsentgelt erhoben werden.
4. Für alle verursachten Schäden am Gebäude oder an der Einrichtung sind die Benutzer*innen haftbar. Etwaige Schäden sind der Gemeinde sofort zu melden.
5. Die Räume sind in gereinigtem und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Das Nähere regelt eine vom/von der Bürgermeister*in zu erlassene Hausordnung oder ein abgeschlossener Mietvertrag.

§ 5

Verwaltung der Schlüssel

Neben der Gemeinde verwalten auch der/die jeweilige Ortsbürgermeister*in bzw. Ortsvorsteher*in je einen Schlüssel für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen. Vorsitzenden von Vereinen, die regelmäßig zur Benutzung zugelassen sind, können ebenfalls Schlüssel ausgehändigt werden.

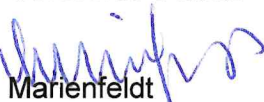
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen vom 20.03.2007 außer Kraft.

Söhlde, den 01.03.2023

Gemeinde Söhlde



Marienfeldt
Bürgermeister

Sitzung des Kreistages

Am Donnerstag, dem 16.03.2023 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Genehmigung des Protokolls vom 08.12.2023
-
3. Neuwahl der oder des Vorsitzenden des Kreistages
- Vorlage 366/XIX
4. Verpflichtung von nachrückenden Ersatzpersonen;
hier: Martin Vornkahl
- Vorlage 369/XIX
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung des Kreistages
-
6. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
-
7. Einwohnerfragestunde
-
8. Aktuelle Stunde
-
9. Anregungen und Beschwerden gem. § 34 NKomVG
-
10. Hilfe für Menschen aus der Ukraine
-
11. Ernennung von Feuerwehrführungskräften;
Ernennung des Kreisbrandmeisters sowie des stellvertretenden Kreisbrandmeisters des Landkreises Hildesheim

- Vorlage 386/XIX
12. Umbesetzung von Ausschüssen des Kreistages
- Vorlage 368/XIX
- 12.1. Umbenennung des Ausschussvorsitzenden und Umbesetzung im Kreisausschuss des

- Kreistages
(Aufnahme TOP)
Antrag der FDP-Fraktion vom 08.02.2023
- Antrag 244/XIX
- 12.2. Umbenennung des Ausschussvorsitzenden und Umbesetzung im Kreisausschuss des Kreistages
Antrag der FDP-Fraktion vom 08.02.2023
- Antrag 245/XIX
13. Geschäftsordnung des Kreistages für die XIX. Wahlperiode
- Antrag der CDU-Fraktion vom 19.01.2023
- Antrag 234/XIX
14. Abweichung von der Richtlinie über die Zuwendungen an die Fraktionen
- Vorlage 367/XIX
15. Sitzungsteilnahme am Kreistag durch Videokonferenz
-
- 15.1. Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik
- Antrag der FDP-Fraktion vom 11.08.2022
- Antrag 160/XIX
- 15.2. Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik -
Antrag der FDP-Fraktion vom 07.11.2022
- Antrag 194/XIX
- 15.3. Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages durch Zuschaltung per Videokonferenz
- Antrag der Gruppe vom 05.12.2022
- Antrag 209/XIX
16. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Kofinanzierung des Eigenanteils für die Migrationsberatung (Förderrichtlinie Kofinanzierung zur Migrationsberatung - KofiRL Migrationsberatung-)
- Vorlage 388/XIX
17. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung
- Antrag der Unabhängigen und der FDP vom 19.12.2022
- Antrag 225/XIX
18. Volkshochschule Hildesheim gGmbH
- Antrag der CDU-Fraktion vom 06.01.2023
- Antrag 226/XIX
- 18.1. Volkshochschule Hildesheim gGmbH
Antrag der FDP-Fraktion und der Fraktion Die Unabhängigen vom 22.02.2023
- Antrag 255/XIX
19. Errichtung einer Betriebskindertagesstätte beim Landkreis Hildesheim
- Vorlage 377/XIX
20. Einrichtung einer Jugendberufsagentur (JBA) in der Nordstadt

- Antrag der CDU-Fraktion vom 24.11.2022
- Antrag 205/XIX

- 21. Tätigkeit und Erreichbarkeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 23.08.2022
 - Antrag 165/XIX

- 22. Altlast Desdemona, Grundwassersituation/Grundwasseruntersuchung -
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 22.06.2022
 - Antrag 143/XIX

- 23. Grundwasseruntersuchung im Bereich Kali und Salz -
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 22.06.2022
 - Antrag 142/XIX

- 24. Anforderung an den Abstand von Wärmepumpen zu Grundstücksgrenzen
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 11.01.2023
 - Antrag 229/XIX

- 25. Komplette Nutzung erneuerbarer Energien
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023
 - Antrag 240/XIX

- 26. Errichtung von Windkraftanlagen im Landkreis Hildesheim
 - Antrag der Unabhängigen und der FDP vom 18.01.2023
 - Antrag 231/XIX

- 27. Masterplan Windenergie im Landkreis Hildesheim
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 18.01.2023
 - Antrag 232/XIX

- 28. Masterplan Photovoltaik - Freilandanlagen im Landkreis Hildesheim
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 18.01.2023
 - Antrag 233/XIX

- 29. Überarbeitung/Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Mittleres Innerstetal für den Bereich der Derneburger Teiche
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 11.01.2023
 - Antrag 228/XIX

- 30. Verkehrsrechtliche Anordnungen im Bereich der Gemeinde Holle, Ortschaft Grasdorf-
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 29.07.2022
 - Antrag 153/XIX

- 30.1. Verkehrsrechtliche Anordnungen im Bereich der Gemeinde Holle, Ortschaft Grasdorf (zum Antrag Nr. 243 der CDU-Fraktion vom 07.02.2023)
 - Vorlage 318/XIX - 1

- 30.2. Verkehrsrechtliche Anordnungen im Bereich der Gemeinde Holle
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 07.02.2023
 - Antrag 243/XIX

- 30.3. Verkehrsrechtliche Anordnungen im Bereich der Gemeinde Holle, Ortschaft Grasdorf
Antrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2023
- Antrag 257/XIX

- 31. Begrünungsprogramm für landkreiseigene Flächen
Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023
- Antrag 241/XIX

- 32. Schulschlägereien
- Antrag der AfD-Fraktion vom 19.01.2023
- Antrag 235/XIX

- 33. Ergänzungsvereinbarung zur Entgeltvereinbarung 2020 für den Rettungsdienst gemäß § 15 des
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes
- Vorlage 387/XIX

- 34. Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen
- Antrag der Unabhängigen und der FDP vom 16.12.2022
- Antrag 223/XIX

- 35. Labora gGmbH; Cafe Hotspot
Antrag der Gruppe vom 10.02.2023
- Antrag 248/XIX

- 36. TOP Vermeidung von Energiesperren
Antrag der Gruppe XIX. Wahlperiode vom 20.02.2023
- Antrag 253/XIX

- 37. Berufsbildende Schulen "Phase 0"
Antrag der FDP-Fraktion und der Fraktion Die Unabhängigen
- Antrag 254/XIX

- 38. Funktionsfähigkeit der Führerscheinstelle
Antrag der CDU-Fraktion vom 21.02.2023
- Antrag 256/XIX

- 39. Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. a. Zuwendungen
- Vorlage 390/XIX

- 40. Haushalt 2024 - Festlegung der Beratung
-

- 41. Mitteilungen der Verwaltung
-

- 42. Anfragen
-

Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit

**Am Dienstag, den 14.03.2023, um 16.00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit statt.**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 22.11.2022 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Jugendparlament - Vorstellung Herr Ben Vogl, Vertretung im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit
5. Psychosoziale Unterstützung (PSU) für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Hildesheim - Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2023
- Antrag 246/XIX
6. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld
Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2023, Erstattung der Verbandsmitglieder gem. § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung (Frühförderung) und Erstattung der Verbandsmitglieder für die Schulträgerschaft, Zuwendung der Volksbank eG - eVR Mobil
- Vorlage 404/XIX

- wird nachgereicht -
7. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum Bockfeld
Schule im Bockfeld - Einrichtung von einem Schulbezirk und die Begrenzung der Aufnahmekapazität
- Vorlage 330/XIX - 1

- wird nachgereicht -
8. Hilfe für Menschen aus der Ukraine
- Antrag der Gruppe, der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion DIE UNABHÄNGIGEN vom 28.02.2022
- Antrag 57/XIX

9. Defibrillatoren in allen Liegenschaften des Landkreises Hildesheim
 - Anfrage der Gruppe vom 05.12.2022
 - Anfrage 94/XIX - Beantwortung der Fragen in der Sitzung des Ausschusses Jugend, Soziales und Gesundheit am 14.03.2023
10. Personalsituation an der Spitze des Gesundheitsamtes
11. Einrichtung einer Jugendberufsagentur (JBA)
12. Volkshochschule Hildesheim gGmbH
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 06.01.2023
 - Antrag 226/XIX
13. Schwimmoffensive zur Erhöhung der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen
 - Antrag der Gruppe vom 27.01.2023
 - Antrag 239/XIX
- 13.1 Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten von Stadt und Landkreis Hildesheim- Antrag der CDU-Fraktion vom 17.02.2023
 - Antrag 250/XIX
14. Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in Söhlde - Antrag der CDU-Fraktion vom 16.02.2023
 - Antrag 251/XIX
15. Schulbegleitung - Antrag der CDU-Fraktion vom 17.02.2023
 - Antrag 252/XIX
16. TOP Vermeidung von Energiesperren - Antrag der Gruppe XIX. Wahlperiode vom 20.02.2023
 - Antrag 253/XIX
17. Projekt „Stromsparcheck“
Förderung des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis e.V.
 - Vorlage 403/XIX
18. Örtliche Pflegekonferenz im Dezember 2022
 - Bericht der Verwaltung

19. Mitteilungen der Verwaltung

20. Anfragen

Hildesheim, den 06.03.2023

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Knollmann

**Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau sowie für Schule und Kultur
am Mittwoch den 15.03.2023 um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 15.03.2023

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Einwohnerfragestunde
-
3. Abschlussbericht der Phase 0 der Berufsbildenden Schulen in Hildesheim
- Vorlage wird nachgereicht
4. Mitteilungen der Verwaltung
-
5. Anfragen
-

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen